

es in den Rahmen dieser Versammlung gehört, dies Problem irgendwie weiter zu erörtern. Ich möchte es nur angeschnitten haben.

Wünscht jemand noch das Wort zur Notverordnung und zur Gesetzgebung? — Das ist nicht der Fall.

Dann fahre ich weiter fort: Urheber- und Verlagsrecht.

Dr. Gustav Kirstein (Leipzig): Meine sehr verehrten Herren! Es ist nun schon eine süße Gewohnheit der Kantate-Versammlungen, daß Sie von Herrn Hillger über die hygienisch falschen Bewegungen der öffentlichen Hand unterrichtet werden (Heiterkeit) und daß ich Ihnen dann etwas vom Urheberrecht erzähle. (Erneute Heiterkeit.) Wir sind auf dieser Rednertribüne Stammgäste.

Also, meine Herren, die seit sechs Jahren im Gange befindliche Reform des deutschen Urheberrechts ist nunmehr in ihr entscheidendes Endstadium getreten. Das Reichsjustizministerium hat den Entwurf des neuen Rechtes soeben fertiggestellt. Er wird noch im Laufe dieses Monats mit allen Begründungen gedruckt und den Spitzenorganisationen der interessierten Verbände zugänglich gemacht werden. Dieser Entwurf ist aber kein Entwurf der Reichsregierung, sondern zunächst nur der Entwurf des Reichsjustizministeriums. Er soll erneut den Interessenten zur Diskussion — zur endgültigen Diskussion — zur Verfügung gestellt werden, und zwar wieder im sogenannten »Grünen Verein«. Wir können dem Reichsjustizministerium nur dankbar dafür sein, daß es in einer so weitgreifenden Frage eine solche Vorsicht walten läßt und eine solche Unparteilichkeit bewahrt.

Wenn dann die demnächst wieder aufzunehmenden Beratungen des »Grünen Vereins« beendet sein werden, wenn das Reichsjustizministerium die etwaigen sich daraus ergebenden und von ihm gebilligten Korrekturen gemacht haben wird, dann geht der Entwurf an das Kabinett, und wenn das Kabinett ihn genehmigt hat, geht er an die gesetzgebenden Körperschaften. Hieraus können wir schließen, daß wir das neue Urheberrecht etwa im nächsten Jahre bekommen werden.

Ich will Ihnen nun noch mit einigen Stichworten verraten, was in dem Entwurf, der also bald zur Veröffentlichung kommt, stehen wird. Ich beschränke mich aber darauf, diejenigen Punkte herauszugreifen, die diesen Kreis interessieren können, und hiervon auch nur das Allerwichtigste kurz hervorzuheben. Eines will ich Ihnen gleich sagen: die eigentlich einschneidenden Änderungen des neuen Urheberrechtes betreffen weniger die Literatur als Gebiete, die uns benachbart sind, vor allen Dingen das Schallplattenwesen, den Rundfunk und das juristisch unsagbar verwidelte Gebiet des Tonfilms. Ich bezweifle, daß der Entwurf — oder auch das Gesetz — auf diesem Gebiete heute schon etwas Endgültiges bieten kann; auch hier wird wahrscheinlich die Rechtsprechung des Reichsgerichts schließlich eine Rechtsübung bilden müssen.

Also nun zu unseren Angelegenheiten! Sie wissen, daß wir bisher in Deutschland zwei Urhebergesetze haben, nämlich eines für den Schutz der Werke der Literatur und der Tonkunst und eines für den Schutz der Werke der bildenden Künste. Das wird aufgegeben. Wir bekommen jetzt ein einheitliches Urheberrecht. Die juristisch interessanteste und wissenschaftlich bedeutsamste Änderung, die dieses neue Gesetz enthalten wird, ist die Definition des Urheberrechtsbegriffes. Das Urheberrecht wird dahin definiert, daß es aus zwei Komponenten besteht: aus dem Urheberpersönlichkeitsrecht, dem sogenannten *droit moral*, und dem Verknüpfungsgesetzrecht. Das Urheberpersönlichkeitsrecht ist unübertragbar und unabdingbar; es vererbt sich während der Dauer der Schutzfrist, kann aber auf keine Weise übertragen werden. Wichtig bei diesem Punkt — der, nebenbei gesagt, praktisch wenig Bedeutung hat; denn auch unsere bisherigen Gesetze schützen, wenn auch nicht so definiert, jeden Urheber vor einer Verschandelung seiner Werke, und das ist ja der eigentliche Kern des Urheberpersönlichkeitsrechtes — ich sage: wichtig ist hierbei nur folgendes für uns: es waren starke Bestrebungen im Gange, dieses sogenannte *droit moral* weit über die Schutzfrist auszudehnen und die Wahrung nach dem Tode des Urhebers oder nach dem Erlöschen der Schutzfrist öffentlichen Gremien zu übertragen. Das

hat die Gesetzgebung gottlob nicht angenommen; denn damit wären wir zu einer Art ewiger Zensur gekommen.

Übertragen werden — ganz oder geteilt, unbeschränkt oder beschränkt — kann das Verknüpfungsgesetzrecht. Wir werden also in Zukunft nicht mehr von einer Übertragung des Urheberrechts sprechen, sondern nur noch von einer Übertragung des Verknüpfungsgesetzrechts.

Einige Einzelheiten des Entwurfs sind für Sie interessant. Vielleicht eine der wichtigsten Neuerungen — und zwar besonders für die Schulbuchverleger — ist die, daß der Anthologieparagraf, gegen den die Schriftsteller seit 30 Jahren Sturm laufen, nun wirklich fällt. Ich gehe auf die Einzelheiten dieses Paragraphen nicht ein. Jeder Schulbuchverleger kennt ihn. Wenn nun aber auch der allgemeine Anthologieparagraf, was man nicht mißbilligen kann, fällt, so hoffe ich doch, daß man dann wenigstens in der Endberatung für das Schulbuch eine Ausnahme oder Zwangslizenz einführen wird, damit es nicht vorkommt, daß irgendein Schriftsteller oder dessen Erben die Aufnahme eines wichtigen Probestücks in ein Schullesebuch daran scheitern lassen, daß sie unsinnige Bedingungen stellen. Wir müssen von seiten des Börsenvereins aus, den ich die Ehre habe, im »Grünen Verein« zu vertreten, unbedingt darauf halten, daß für das Schulbuch freie Entwicklung gewährleistet wird.

Interessant ist auch, daß es nicht erlaubt sein soll, Generalverträge auf jede künftige Produktion zu schließen, sondern daß da für den Autor ein Rücktrittsrecht bleibt.

Die Frage der Photokopie hat für den Buchhandel, besonders für den wissenschaftlichen Verlag, eine enorme Bedeutung angenommen und ist in den letzten Monaten zum Gegenstand vielfältiger Rechtsgutachten gemacht worden. Das neue Gesetz sagt, daß nach wie vor die Einzelkopie zum persönlichen Gebrauch gestattet bleibt. Das Gesetz erkennt an, daß man sich dazu auch der Hilfe eines Dritten bedienen darf; aber es verbietet die gewerbmäßige Photokopie ohne Einwilligung des Urhebers oder des Verlegers. (Bravo!)

Die allerwichtigsten Veränderungen und die allerwichtigsten Früchte des neuen Gesetzes empfängt der Musikverlag. Zwar hat er es nicht erreicht, daß die Zwangslizenz für Schallplatten beseitigt wird; aber er hat erreicht — worin wir vom Börsenverein speziell den Musikverlag immer unterstützt haben —, daß der § 22 a, nämlich der Freibrief für das Vorführen von Musik mittels des Lautsprechers in öffentlichen Lokalen, nunmehr fallen gelassen wird. Es war eine Ungerechtigkeit sondergleichen, daß jedes Kaffeehaus, wenn es sich eine Kapelle hielt, die Ausübenden bezahlen und auch noch Tantieme entrichten mußte; aber wenn es statt dessen den Lautsprecher aufstellte, erwachsen ihm selbstverständlich keine Kosten für die Ausübenden, und es hatte auch keine Lizenz zu zahlen. Diese tatsächliche Ungerechtigkeit der Gesetzgebung wird beseitigt.

Die Schutzdauer für Photographien wünschten die Photographen, die immer der Meinung sind, eine Photographie sei ein vollwertiges Kunstwerk, was sie auch manchmal sein kann, aber doch nur in einem sehr geringen Prozentsatz ist, stark ausgedehnt und dem Kunstwerk möglichst gleichgestellt. (Andauernde Heiterkeit.) — Meine Herren, Sie lachen. Ich will Ihnen sagen, daß bei einer dieser Verhandlungen zwei Gegner aufsprangen wie die Berserker. Der eine war ein Photograph, der andere ein Maler. Der Maler sagte: Was will der Photograph in diesem Saale, ein Mann, der nichts tut, als auf einen Knopf zu drücken, und der dann weitergeht? Darauf sprang der Photograph auf und sagte: »Und dieser Herr hier? Er taucht einen Pinsel ein und macht einen Kleg. Ich habe die physikalischen und chemischen Gesetze studiert; was hat er wissenschaftlich studiert? Nichts!« (Heiterkeit.) Der Entwurf hat getrachtet, beiden Seiten entgegenzukommen und will den Schutz der Photographie auf zwanzig Jahre, statt bisher zehn Jahre, ausdehnen. Mir erscheint das zu lang und deshalb erörterungsbedürftig.

Das heiße Eisen der Schutzfrist aber hat das Reichsjustizministerium in dem Entwurf zu berühren nicht gewagt. Wie an manchen Stellen auf der Landkarte von Afrika, so wird in dem Gesetzentwurf an dieser Stelle ein weißer Fleck sein. Das Reichsjustizministerium sagt in der Begründung, einerseits wäre es